

SATZUNG

vom 15. November 2005

zur 1. Änderung der Satzung vom 10. Januar 1996 zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Gemeinde Biebrich

Der Gemeinderat Biebrich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) RP vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) wird wie nachfolgend formuliert geändert:

- a) § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.“
- b) § 3 Abs. 1 Satz 2 der vorstehenden Satzung wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) der Gemeinde Biebrich vom 10. Januar 1996 bleiben unverändert.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, 15. November 2005


Theo Scherer
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Nov. 2005

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



15.11.2005

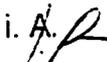
BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr. 50 am 15. Dez. 2005 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 16. Dez. 2005 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 16. Dez. 2005

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

